

Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in der EU

Mirela P. BOGDANI

ERA Academy,

Trier

März 2025



**Funded by
the European Union**

- **Istanbul-Konvention**
- **Relevante Rechtsprechung des EGMR**
- **EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

Gleichheit

- **Grundwert** der Europäischen Union
- Verankert in den Europäischen Verträgen, insbesondere in Artikel [2](#) und [Artikel 3 Absatz 3](#) des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel [8](#), [Artikel 10](#), [Artikel 19](#), [Artikel 153](#) und [Artikel 157](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Artikel [21](#) und [Artikel 23](#) der Charta der Grundrechte;
- Gemäß Artikel 23 der Charta muss die Gleichstellung von Frauen und Männern **in allen Bereichen**, einschließlich Beschäftigung, Arbeit und Entlohnung, gewährleistet sein.

ISTANBUL-KONVENTION

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von
Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt / 2011

<https://rm.coe.int/168008482e>

- Gewalt gegen Frauen ist eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die gegen Frauen ausgeübt wird, weil sie Frauen sind.
- Der Staat sollte sich umfassend mit allen Formen dieser Gewalt auseinandersetzen.
- Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen ergreifen
- Opfer häuslicher Gewalt schützen
- Die Täter strafrechtlich verfolgen.
 - Es kann keine echte Gleichstellung zwischen Frauen und Männern geben, wenn Frauen in großem Umfang geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind und staatliche Stellen und Institutionen dies ignorieren.
 - Auch **Männer** können unter den Schutz der Konvention fallen

Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt / 2011

- *Präambel*
- Kapitel I – Ziele, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen
- Kapitel II – Integrierte Politik und Datenerhebung (*einschließlich finanzieller Ressourcen, NRO und zivilgesellschaftlicher Organisationen, Koordinierungsstelle, Datenerhebung und Forschung*)
- Kapitel III – Prävention
- Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
- Kapitel V – Materielles Recht (*Zivilklagen und Rechtsbehelfe, Entschädigung, Straftaten, lange Liste von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt, Verbot der obligatorischen alternativen Streitbeilegung*)
- Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (*Ermittlungen, Beweise, Rechtsbeistand, Verfahren von Amts wegen und auf Antrag*)
- Kapitel VII – Migration und Asyl
- Kapitel VIII – Internationale Zusammenarbeit
- Kapitel IX – Überwachungsmechanismus – GREVIO

Rechtsprechung des EGMR
zu
GBV & DV

Opuz gegen Türkei – Antrag Nr. 33401/02

- 1995 reichten die Beschwerdeführerin und ihre Mutter bei der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde gegen ihre Partner, A.O. bzw. H.O., ein. In der Beschwerde wurde behauptet, dass A.O. und H.O. sie **geschlagen** und **bedroht** hätten. Das erstinstanzliche Gericht und das Berufungsgericht stellten das Verfahren wegen Körperverletzung ein, da die Beschwerdeführerin und ihre Mutter ihre **Beschwerden** zurückgezogen hatten.
- Im Jahr 1996 **schlug** H.O. die Beschwerdeführerin erneut, diesmal **unter Lebensgefahr für sie**. H.O. wurde zunächst in Untersuchungshaft genommen, dann aber wieder freigelassen. Bei der nächsten Gerichtsverhandlung zog die Beschwerdeführerin ihre Anzeige zurück. Nach dem türkischen Strafgesetzbuch war die Anzeige der Beschwerdeführerin erforderlich, um das Verfahren fortzusetzen, sodass dieses eingestellt wurde.

Opuz gegen Türkei

- 1998 **bedrohte** H.O. die Beschwerdeführerin, ihre Schwester und ihre Mutter mit **einem Messer**. Der Staatsanwalt entschied jedoch, niemanden wegen dieses Vorfalls strafrechtlich zu verfolgen.
- Später im Jahr 1998 fuhr H.O. mit einem Auto die Beschwerdeführerin und ihre Mutter an und fügte letzterer **lebensgefährliche Verletzungen** zu. H.O. wurde in Untersuchungshaft genommen. Während des Prozesses zogen die Beschwerdeführerin und ihre Mutter ihre Beschwerden zurück und erklärten, es habe sich um einen Unfall gehandelt. Das Gericht stellte das Verfahren ein.
- Im Jahr 2001 **stach** H.O. **sieben Mal mit einem Messer auf** die Beschwerdeführerin **ein**. H.O. stellte sich bei einer Polizeidienststelle und behauptete, seine Frau habe ihn zuerst angegriffen, woraufhin er freigelassen wurde. Der Anwalt der Mutter reichte bei der örtlichen Staatsanwaltschaft einen Antrag ein, in dem er geltend machte, dass die beiden Frauen aufgrund anhaltender **Morddrohungen** gezwungen waren, ihre Anzeigen zurückzuziehen, und beantragte die Inhaftierung von H.O. Gegen H.O. wurde eine Geldstrafe verhängt, die in acht Raten gezahlt werden konnte.

Opuz gegen Türkei

- Nach einer weiteren Beschwerde der Mutter des Beschwerdeführers wurde H.O. wegen **Morddrohungen** angeklagt. Die Mutter des Beschwerdeführers beantragte bei der Polizei die Überwachung ihres Telefons, doch die Telefongesellschaft lehnte dies ab.
- Im Jahr 2002 wurde die Mutter des Beschwerdeführers von H.O. **mit einer Schusswaffe getötet**, als sie versuchte, in eine andere Stadt zu ziehen.
- H.O. wurde zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren und zehn Monaten sowie einer Geldstrafe von 180 türkischen Lira verurteilt. Angesichts der Zeit, die der Verurteilte in Untersuchungshaft verbracht hatte, und der Tatsache, dass das Urteil in der Berufungsinstanz überprüft werden würde, ordnete das Gericht die Freilassung von H.O. an.
- H.O. begann erneut, die Beschwerdeführerin **zu bedrohen**.

Opuz gegen Türkei

- In einer seltenen Vorgehensweise bezog sich der EGMR nicht nur auf das **materielle Recht und das Verfahrensrecht**, sondern auch auf **Berichte** über häusliche Gewalt und die Situation von Frauen in der Türkei. Die Berichte stammten sowohl von lokalen als auch von internationalen Organisationen. Diese Berichte hoben **schwerwiegende Probleme** in folgenden Bereichen hervor:
 - mangelnde Umsetzung von Gesetzen zum Schutz von Frauen;
 - Als Reaktion auf Anträge von Frauen, die sich in Lebensgefahr befanden, setzten die Gerichte die Verhandlungstermine weiterhin **zwei oder sogar drei Monate im Voraus** fest;
 - häusliche Gewalt wurde von Polizeidienststellen **weiterhin toleriert**;
 - Polizeibeamte versuchen, als **Schlichter** zu fungieren, sich auf die Seite der Männer zu stellen oder den **Frauen** nahezu legen, **ihre Anzeige zurückzuziehen**.

Opuz gegen Türkei

Weitere Probleme, die in diesen Berichten angesprochen wurden, betrafen:

- **Unangemessene Verzögerungen** bei der Erteilung von einstweiligen Verfügungen durch die Gerichte;
- die Behandlung von Beschwerden wegen häuslicher Gewalt **als eine Form der Scheidung**;
- **Versäumnis** der Behörden, die Umsetzung von einstweiligen Verfügungen **zu überwachen**;
- Polizeibeamte betrachteten häusliche Gewalt als **private Familienangelegenheit**, in die sich die Polizei nur ungern einmischen wollte;
- Die Polizei stellte nicht sicher, dass die **Schutzanordnungen** von den Tätern **eingehalten wurden**;
- Die Strafen für häusliche Gewalt wurden nach Ermessen der Richter gemildert, die weiterhin die „**schwere** Provokation“ der Straftat gegenüber Sitten, **Traditionen oder Ehre** berücksichtigten.

Opuz gegen Türkei – Verletzung von Art. 2: Recht auf Leben

- Der erste Satz von Artikel 2 Absatz 1 verpflichtet den Staat **nicht nur**, von vorsätzlicher und rechtswidriger Tötung **abzusehen**, sondern auch **geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens** zu **ergreifen**.
- Bei Vorwürfen, dass die Behörden ihre Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben verletzt haben, muss nachgewiesen werden, dass die **Behörden** zum Zeitpunkt der Tat **wussten oder hätten wissen müssen**, dass eine **reale und unmittelbare Gefahr für das Leben** bestand.
- Im vorliegenden Fall war offensichtlich, dass der Täter wegen häuslicher Gewalt vorbestraft war und daher ein erhebliches Risiko weiterer Gewalt bestand. Somit **hätten** die lokalen Behörden einen tödlichen Angriff durch H.O. **vorhersehen können**.

Opuz gegen Türkei – Art. 2 gegen Art. 8

Wenn die Opfer **ihre Anzeige zurückziehen**, können bestimmte **Faktoren** bei der Entscheidung über die Fortsetzung der Strafverfolgung berücksichtigt werden:

- die **Schwere** der Straftat;
- ob die **Verletzungen des Opfers** physischer oder psychischer Natur sind;
- ob der Angeklagte **eine Waffe benutzt hat**;
- ob der Angeklagte seit dem Angriff **Drohungen** ausgesprochen hat;
- ob der Angeklagte **den Angriff geplant hat**;
- die **Auswirkungen** (einschließlich psychischer **Auswirkungen**) **auf Kinder, die** im Haushalt leben;
- der aktuelle Stand der **Beziehung des Opfers** zum Angeklagten;
- **die Vorstrafen des Angeklagten**, insbesondere frühere Gewalttaten; usw.

Es scheint, dass die lokalen Behörden die oben genannten Faktoren nicht ausreichend berücksichtigt haben, als sie wiederholt beschlossen, das Strafverfahren gegen H.O. einzustellen.

Opuz gegen Türkei – Art. 2 gegen Art. 8

- Ein Eingriff der nationalen Behörden in das Privat- oder Familienleben (*Begründung der Regierung für das Nichtvorgehen gegen die Übergriffe – durch den Eingriff staatlicher Institutionen könnte möglicherweise gegen Art. 8 verstoßen werden*) der Betroffenen **kann erforderlich sein**, um die Gesundheit und Rechte anderer zu schützen oder die Begehung von Straftaten zu verhindern.
- Angesichts der Schwere der Verbrechen, die H.O. in der Vergangenheit an den Opfern begangen hat, hätten die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sein müssen, das Verfahren **als Angelegenheit von öffentlichem Interesse** fortzusetzen, **unabhängig davon, dass die Opfer** ihre Anzeigen **zurückgezogen** hatten.
- Die türkischen Behörden haben ihre positive Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben der Mutter des Beschwerdeführers im Sinne von Artikel 2 der Konvention verletzt.

Opuz gegen Türkei – Art. 3 – Unmenschliche Behandlung

- **Die Staaten müssen Maßnahmen ergreifen**, um sicherzustellen, dass Personen keiner Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Misshandlung durch **Privatpersonen**, ausgesetzt werden.
- Die Misshandlung muss ein **Mindestmaß an Schwere** erreichen, um unter Artikel 3 zu fallen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - **die Art und den Kontext der Behandlung;**
 - **ihre Dauer;**
 - **ihre physischen und psychischen Auswirkungen;**
 - **Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers.**
- Die körperlichen Verletzungen und der psychische Druck waren in diesem Fall **so schwerwiegend**, dass sie eine Misshandlung im Sinne von Artikel 3 der Konvention darstellten.

Opuz gegen Türkei – Art. 14: Diskriminierung

- Die behauptete Diskriminierung beruhte nicht auf der Gesetzgebung *an sich*, sondern resultierte vielmehr aus der **allgemeinen Haltung der lokalen Behörden**, wie beispielsweise:
 - die Art und Weise, wie Frauen auf Polizeistationen behandelt wurden, wenn sie häusliche Gewalt meldeten;
 - die Passivität der Justiz bei der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Opfer.
- Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3 vorlag.

Durmaz gegen Türkei / 2014

- Das Gericht stellte fest, dass aufgrund der **Unterlassung** der türkischen Behörden, **eine wirksame Untersuchung des Todes** der Tochter der Beschwerdeführerin **durchzuführen**, ein **Verstoß gegen Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorlag.
- Wie im Fall Opuz betraf häusliche Gewalt vor allem Frauen, und die allgemeine und diskriminierende Passivität der Justiz in der Türkei schuf ein Klima, das häuslicher Gewalt Vorschub leistete.

Talpis gegen Italien / 2017

- **Verstoß gegen Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention aufgrund der Ermordung des Sohnes der Beschwerdeführerin und des versuchten Mordes an ihr selbst;
- Die italienischen Behörden **haben es versäumt, unverzüglich** auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin **zu reagieren**, wodurch diese Beschwerde jegliche Wirkung verlor und eine Situation der Straflosigkeit entstand, die zur Wiederholung der Gewalttaten beitrug;
- ... Die Beschwerdeführerin hatte mit ihren Kindern in einem **Klima der Gewalt** gelebt, das so schwerwiegend war, dass es als Misshandlung einzustufen war, und die Art und Weise, wie die Behörden das Strafverfahren geführt hatten, deutete auf eine passive Haltung der Justiz hin, die mit Artikel 3 unvereinbar war.
- ... Verstoß gegen Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention in Verbindung mit den Artikeln 2 und 3, da die Beschwerdeführerin aufgrund der **Untätigkeit der Behörden**, die **die fragliche Gewalt unterschätzt und damit im Wesentlichen gebilligt** hatten, als Frau diskriminiert worden war.

Tershana gegen Albanien / 2020

- Säureangriff – vermutlich durch den ehemaligen Ehemann;
- **Keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention **in materieller Hinsicht**, da festgestellt wurde, dass der albanische Staat nicht für den Angriff verantwortlich gemacht werden könne. Es wurde insbesondere festgestellt, dass es die Pflicht des Staates gewesen wäre, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wenn er sich der Gefahr für die Beschwerdeführerin bewusst gewesen wäre. Im vorliegenden Fall **hatten** die **nationalen Behörden** jedoch **erst nach dem Vorfall von dem gewalttätigen Verhalten des ehemaligen Ehemanns der Beschwerdeführerin erfahren**.
- Andererseits stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 2 in verfahrensrechtlicher Hinsicht** fest, da die **Reaktion der Behörden auf den Säureangriff unwirksam gewesen sei** – die Ermittlungen zu dem Angriff, der die Merkmale geschlechtsspezifischer Gewalt aufwies und daher die Behörden **zu besonderer Sorgfalt** hätte veranlassen müssen, hätten nicht einmal zur Identifizierung der auf sie geworfenen Substanz geführt. Die Ermittlungen wurden darüber hinaus 2010 eingestellt, ohne dass der Verantwortliche identifiziert worden war, und die Beschwerdeführerin hatte seitdem trotz wiederholter Nachfragen keine Informationen über den Fortgang der Ermittlungen erhalten.

X gegen Griechenland (2024) – Behandlung von sexuellen Übergriffen

- **Vergewaltigung und schwere sexuelle Übergriffe** fallen unter **Artikel 3** der Konvention.
- **Befragungen von Opfern sexueller Gewalt sollten von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer durchgeführt werden, damit der Verlauf des Strafverfahrens nicht beeinträchtigt wird.**
- **Die Intimität** des Themas, das **junge Alter** der Beschwerdeführerin und die Tatsache, dass sie behauptete, **während eines Urlaubs im Ausland vergewaltigt worden** zu sein, waren besonders sensible Punkte, die eine behutsame Vorgehensweise erforderten.

Kurt gegen Österreich (2021)

- Der **Umfang und Inhalt der staatlichen Verpflichtungen** im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind wie folgt:
- Die **Behörden müssen unverzüglich** auf Vorwürfe häuslicher Gewalt **reagieren**.
- Wenn solche Vorwürfe ihnen zur Kenntnis gelangen, **müssen** die **Behörden durch eine autonome, proaktive und umfassende Bewertung des Letalitätsrisikos prüfen, ob eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben** des identifizierten Opfers besteht.
- Die Behörden müssen **die tatsächliche und unmittelbare Natur der Gefahr** unter gebührender Berücksichtigung des besonderen Kontextes häuslicher Gewalt **bewerten**.
- Wenn die Risikobewertung ergibt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben besteht, **müssen** die **Behörden operative Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, um diese Gefahr abzuwenden**.
- Die Maßnahmen müssen **angemessen und verhältnismäßig** zum festgestellten Risikoniveau sein.

Praktische Empfehlungen für Anwälte, die Fälle von häuslicher Gewalt bearbeiten

- **Priorisieren Sie die Sicherheit der Opfer:** Beantragen Sie bei ersten Anzeichen häuslicher Gewalt eine einstweilige Verfügung.
- **Dokumentation fördern:** Raten Sie Ihren Mandanten, Fälle von Missbrauch zu dokumentieren (Tagebuch führen, Textnachrichten und Fotos von Verletzungen aufbewahren).
- **Nutzen Sie Expertengutachten:** Beziehen Sie Experten (wie Sozialarbeiter und Psychologen) hinzu, um das Gericht über Fragen im Zusammenhang mit Traumata und Verhalten oder dem Opfer zu informieren.
- **Schützen Sie die Privatsphäre der Opfer:** Ergreifen Sie Maßnahmen zum Schutz der Identität und Privatsphäre der Opfer während der Gerichtsverhandlungen, einschließlich der Möglichkeit von nichtöffentlichen Verhandlungen.
- **Materielle und verfahrensrechtliche Verstöße** (Art. 6 EMRK)

Handbuch / OSCE 2013

Wie kann Schutz vor häuslicher Gewalt erlangt werden?

[https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS Domestic violence S
QI](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_Domestic_violence_SQI)

Handbuch / OSCE

- [Wenn wir uns vor der Familie verstecken](#)

Handbuch / OSCE

Informationsblätter

Übersetzt ins Albanische zu DV & GBV

- https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_Domestic_violence_SQL

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Mai 2024

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj/eng>

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Umfassender Rahmen zur wirksamen **Prävention** und **Bekämpfung von** Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union. Dies geschieht durch die Stärkung und Einführung **von Maßnahmen** in folgenden Bereichen:
 - Definition relevanter Straftaten und Strafen
 - Schutz der Opfer
 - Zugang zur Justiz
 - Unterstützung der Opfer
 - Verbesserung der Datenerhebung
 - Prävention
 - Koordination
 - Zusammenarbeit

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- **Die Gleichstellung** von Frauen und Männern und **die Nichtdiskriminierung** sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in **Artikel 2** des Vertrags über die Europäische Union (**EUV**) bzw. in den Artikeln **21** und **23** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (**die Charta**) verankert sind.
- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt **gefährden genau diese Werte und Rechte**, untergraben das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen und behindern ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind eine **Verletzung der Grundrechte**
 - das Recht auf Menschenwürde
 - Recht auf Leben und Unversehrtheit der Person
 - das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Recht auf Freiheit und Sicherheit
 - Recht auf Schutz personenbezogener Daten
 - Recht auf Nichtdiskriminierung, einschließlich aufgrund des Geschlechts
 - **Rechte des Kindes** (*gemäß der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*)

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Die Rechte der Opfer sollten für alle Opfer von Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht unter Strafe gestellt sind.
- In der Richtlinie definierte Straftaten
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Zwangsheirat
- Nicht einvernehmliche Weitergabe von intimen oder manipulierten Materialien
- Cyberstalking, Cyberbelästigung, Cyberflashing und Cyberaufstachelung zu Gewalt oder Hass, die unter andere Rechtsakte der Union fallen

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften
- Beweismittel
- Zugang
- Entschädigung
- Spezialisierte Unterstützungsdienste (auf die Opfer zugeschnitten) – Zugang / Frauenhäuser und Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer
- Trauma und Genesungsprozess
- Geschultes Personal
- Online-Hotlines
- Kinder von Opfern häuslicher Gewalt können in vollem Umfang von dieser Richtlinie profitieren.

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Prävention
- Risiko minimieren
- Koordinierte Maßnahmen
- Mitgliedstaaten – Gewährleistung einer Mindestkoordinierung der Maßnahmen auf zentraler Ebene sowie gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene
- Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen/Nichtregierungsorganisationen
- Austausch bewährter Verfahren und Beratung in Einzelfällen im Rahmen der Mandate von Eurojust, des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen und anderer einschlägiger Agenturen der Union

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- Artikel 2 – *Begriffsbestimmungen*
- Kapitel II – Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern und Computerkriminalität
 - Alle Arten von Straftaten im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt
 - Strafen
 - Erschwerende Umstände
- Kapitel III – Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz
 - Anzeige
 - Ermittlung und Strafverfolgung
 - Identifizierung der Opfer und ihres Unterstützungsbedarfs
 - Überweisungsmechanismus – Notfall-Sperr-/Einstweilige Verfügungen/Schutzanordnungen
 - Schutz der Privatsphäre
 - Entschädigung der Opfer (durch die Täter)

EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- **Kapitel III – Widmet sich der OPFERHILFE**

- Fachliche Unterstützung (für alle Arten von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt)
- Hotlines
- Frauenhäuser und andere vorübergehende Unterkünfte
- Unterstützung für Kinder als Opfer
- Sicherheit von Kindern

Kapitel IV – Prävention und frühzeitiges Eingreifen

- Präventive Maßnahmen
- Prävention von Vergewaltigungen
- Schulung und Information von Fachkräften
- Interventionsprogramme